

ABBAG - Abbaumanagement-
gesellschaft des Bundes, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

ABBAG - Abbaumanagement- gesellschaft des Bundes, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 31. März 2022 der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften sowie die Abschnitte 14.3.8.1 bis 14.3.8.5 des B-PCGK 2017 beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2022 bis März 2023 vorwiegend in den Räumlichkeiten der Gesellschaft durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Christoph Harreither, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Abschnitte 14.3.8.1 bis 14.3.8.5 des B-PCGK 2017 fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel gemäß § 242 Absatz 4 UGB hinsichtlich der Angabe der Bezüge erfolgte zu Recht.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

3.3.1. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3.3.2. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 3 UGB

Gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz sind die Bestimmungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) nicht auf die ABBAG anzuwenden.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 8. März 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Christoph Harreither
Wirtschaftsprüfer



ppa Mag. Irene Gabitzer
Wirtschaftsprüferin

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS
UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2022

DER

ABBAUMANAGEMENTGESELLSCHAFT DES
BUNDES, WIEN

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

AKTIVA	2022 (EUR)	2021 (TEUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN	2.512.098.118,25	2.807.103,9
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	0,03	0,0
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	0,03	0,0
<i>II. Sachanlagen</i>	63.118,22	68,9
1. Bauten auf fremden Grund	21.433,46	25,3
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.684,76	43,6
<i>III. Finanzanlagen</i>	2.512.035.000,00	2.807.035,0
1. Beteiligungen	35.000,00	35,0
2. sonstige Ausleihungen	2.512.000.000,00	2.807.000,0
B. UMLAUFVERMÖGEN	34.792.537,47	7.035,8
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	34.014.513,84	1.447,8
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	157.888,98	138,2
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	57.627,56	236,7
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	33.798.997,30	1.072,9
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	16.459.155,01	42,4
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	778.023,63	5.588,0
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	142.517,12	2.746,6
1. Transitorische Posten	142.517,12	2.746,6
SUMME AKTIVA	2.547.033.172,84	2.816.886,3

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

PASSIVA	2022 (EUR)	2021 (TEUR)
A. EIGENKAPITAL	3.858.828,65	5.752,6
<i>I. eingefordertes und einbezahltes Stammkapital</i>	70.000,00	70,0
1. Stammkapital	70.000,00	70,0
davon eingezahlt	70.000,00	70,0
<i>II. Kapitalrücklagen</i>	2.312.799,24	1.456,1
1. nicht gebundene	2.312.799,24	1.456,1
<i>III. Gewinnrücklagen</i>	1.476.029,41	1.060,0
a. andere Rücklagen	1.476.029,41	1.060,0
<i>IV. Bilanzgewinn</i>	0,00	3.166,4
davon Gewinnvortrag	428,98	0,9
B. RÜCKSTELLUNGEN	225.207,53	183,8
1. sonstige Rückstellungen	225.207,53	183,8
C. VERBINDLICHKEITEN	2.542.936.099,98	2.808.209,8
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	14.522.231,37	1.209,8
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.528.413.868,61	2.807.000,0
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.211,86	99,6
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	28.211,86	99,6
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	35.239,24	35,9
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	35.239,24	35,9
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
3. sonstige Verbindlichkeiten	2.542.872.648,88	2.808.074,3
davon gegenüber Abgabenbehörden	27.942,14	31,0
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	15.003,24	12,0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	14.458.780,27	1.074,3
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.528.413.868,61	2.807.000,0
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	13.036,68	2.740,1
SUMME PASSIVA	2.547.033.172,84	2.816.886,3
Haftungsverhältnisse	598.176.469,20	428.176,5

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

	2022 (EUR)	2021 (TEUR)
1. Umsatzerlöse	633.019,34	571,4
2. sonstige betriebliche Erträge	39.682,47	7,8
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	149,92	0,0
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.425,55	6,6
c. übrige	34.107,00	1,2
3. Betriebsleistung	672.701,81	579,2
4. Personalaufwand	923.593,15	758,4
a. Gehälter	745.081,49	620,3
b. Soziale Aufwendungen	178.511,66	138,0
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	12.887,98	9,0
bb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	164.162,57	128,9
bc. sonstige Sozialaufwendungen	1.461,11	0,2
5. Abschreibungen	37.236,08	23,5
a. Planmäßige Abschreibungen	37.236,08	23,5
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.822.370,32	673,3
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	1.573,83	5,2
b. übrige	1.820.796,49	668,1
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-2.110.497,74	-876,0
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.158.989,68	18.170,2
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	19,8
davon Abschreibungen	0,00	19,8
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	0,00	19,8
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	17.631.141,51	14.645,9
11. Zwischensumme aus Z 8 bis 10 (Finanzserfolg)	2.527.848,17	3.504,5
12. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 7 und Z 11	417.350,43	2.628,5
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.750,00	3,0
14. Ergebnis nach Steuern	415.600,43	2.625,5
15. Jahresüberschuss	415.600,43	2.625,5

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

	2022 (EUR)	2021 (TEUR)
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	0,00	540,0
a. Andere (freie) Rücklagen	0,00	540,0
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	416.029,41	0,0
a. Andere (freie) Rücklagen	416.029,41	0,0
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	428,98	0,9
19. Bilanzgewinn	0,00	3.166,4

ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Taborstraße 1-3
1020 Wien

Finanzamt: Österreich
Steuer-Nr.: 12 740/0356 - 21

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2022

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) erstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2022 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die COVID-19 Pandemie sowie der Krieg in der Ukraine hatten bisher keine negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2022 wurden keine COVID-Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Von einer weiterhin wirtschaftlich stabilen Entwicklung kann somit auch im folgenden Geschäftsjahr ausgegangen werden.

Die aktuellen Werte sind aufgrund folgender Sachverhalte mit den Vorjahreswerten nicht vergleichbar:

Mit Verschmelzungsvertrag vom 29.06.2022 wurde die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liqu. als übertragende Gesellschaft auf die ABBAG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen und am 29.07.2022 im Firmenbuch eingetragen.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 01.07.2022 wurde die HBI-Bundesholding AG als übertragende Gesellschaft auf die ABBAG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen und am 29.07.2022 im Firmenbuch eingetragen.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2022 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Mieterinvestitionen: 10 Jahre.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 10 Jahren.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB werden nicht verwendet.

1.1.3. Finanzanlagen

Im Finanzanlagevermögen befinden sich langfristige Forderungen, die als Ausleihungen bilanziert wurden. Weiters wurde im Jahr 2020 eine Tochtergesellschaft, die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, um EUR 35.000,00 gegründet, an welcher die ABBAG zu 100% beteiligt ist, und es wurden die Anteile der HETA ASSET RESOLUTION AG am 16.12.2021 eingelegt.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Gem. § 2 Abs. 5 ABBAG-Gesetz hat der Bund die Finanzierung des Verwaltungsaufwandes der Gesellschaft im Verhältnis seiner Anteile an der Gesellschaft sicherzustellen.

Mit der Finanzierungsvereinbarung vom 14. Juni 2016 hat die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) die Zusage erteilt, ab 2016 die im Budget genehmigten Verwaltungsaufwendungen abzudecken. Die Finanzierungsvereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ist jedoch möglich. Weiters ist jede Vertragspartei berechtigt, im Falle einer gesetzlichen Änderung des Unternehmensgegenstands der ABBAG gemäß § 2 Abs. 1 ABBAG-Gesetz die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung von Fristen, somit mit sofortiger Wirkung, zu kündigen.

Seit dem Jahr 2018 wurden keine weiteren Gesellschafterzuschüsse durch den Bund benötigt, da der operative Aufwand durch die Zinserträge aus einem der KA-Finanz AG gewährten Darlehen abgedeckt werden konnte.

Tochtergesellschaft COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

Im März 2020 wurde der Aufgabenbereich der ABBAG erweitert, als dass sie im Auftrag des Bundesministers für Finanzen die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) gründet, deren Aufgabe die Erbringung von Dienstleistungen und das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und ihre wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind. Am 27. März 2020 erging dieser Auftrag an die ABBAG. Die ABBAG errichtet daher am 27. März 2020 die Tochtergesellschaft COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH mit einem Grundkapital von EUR 35.000.

Tochtergesellschaft HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Am 10. Dezember 2021 erging an die ABBAG die Gesellschafterweisung gemäß ABBAG-Gesetz, (i) einen Vertrag mit der Republik Österreich über die Einbringung der gesamten Beteiligung des Bundes an der HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA) in die ABBAG abzuschließen. Die Einbringung erfolgte mit 22. Dezember 2021 mit einem Unternehmenswert der HETA von null. Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat mit Bescheid vom 29. Dezember 2021 den Betrieb der HETA als Abbaugesellschaft für beendet erklärt. In der Folge ist die Gesellschaft in die aktienrechtliche Liquidation eingetreten und lautet seither "HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.". Es ist Aufgabe der ABBAG, die Liquidation der HETA voranzutreiben und bis zu deren Abschluss zu begleiten.

Projekt CIVITAS

Seit Anfang des Jahres 2017 wurden von der KA Finanz AG, dem BMF und der ABBAG Überlegungen angestellt, die Refinanzierung der KA Finanz AG im Hinblick auf das De-Banking kostengünstiger zu strukturieren (Projekt CIVITAS). Die KA Finanz AG hat schließlich am 9. Juni 2017 die Zurücklegung ihrer Bankkonzession bei der FMA beantragt und einen Abbauplan bis 2026 vorgelegt. Im Zuge dessen wurde die bisherige Refinanzierung der KA Finanz AG in Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz vom 9. Juni 2017 zwischen Bund und ABBAG einerseits und ABBAG und KA Finanz AG andererseits großteils in eine – bei gleichbleibendem Risiko günstigere – direkte Finanzierung der ABBAG umgewandelt, (i) eine besicherte, am 20. April 2027 endfällige Super Senior Zusage iHv EUR 2.400 Mio., (ii) ein besicherter revolvingender Super Senior Rahmen iHv EUR 2.000 Mio. mit Endfälligkeit 31. Dezember 2026, (iii) ein Super Senior Sonderrahmen iHv EUR 302 Mio. mit Endfälligkeit 31. März 2027 und (iv) eine unbesicherte, insolvenzrechtlich nachrangig gestellte mit 30. April 2027 endfällige Senior Zusage iHv EUR 3.500 Mio., wobei die KA Finanz AG die Mittel aus der Senior Zusage bis zu einem Maximalbetrag von EUR 988 Mio. für den jährlichen Verlustausgleich verwenden darf, der aufgrund von Abbauverlusten und operativen Verlusten über den Abbauzeitraum notwendig sein könnte (sog. verlusttragende Tranche). Die Höhe der Ausnutzung der einzelnen Maßnahmen orientiert sich am Ziehungs- und Tilgungsplan der KA Finanz AG laut Abbauplan. Die Refinanzierung der ABBAG durch den Bund erfolgt für die

Super Senior Zusage, den Super Senior Rahmen und den Super Senior Sonderrahmen über Kreditoperationen nach § 81 BHG, für die Senior Zusage bis zur Höhe von EUR 988 Mio. durch Gesellschafterzuschuss und für die restliche Senior Zusage iHv EUR 2.512 Mio. im Wege einer Kreditoperation nach § 2 Abs. 1 Z 3 iVm § 1 Abs. 3 Z 2 FinStaG.

Die Zinsaufwendungen der ABBAG aus den Kreditoperationen nach § 81 BHG und nach § 2 Abs. 1 Z 3 iVm § 1 Abs. 3 Z 2 FinStaG verrechnet die ABBAG an die KA Finanz AG weiter. Die zinslos erhaltenen Mittel über EUR 988 Mio. (Gesellschafterzuschuss) verrechnet die ABBAG der KA Finanz AG nach einem von der OeBFA berechneten Zinssatz weiter. Der daraus erwachsende Zinsgewinn wird von der ABBAG zur Abgeltung ihres operativen Aufwandes verwendet.

Mit Bescheid der FMA vom 6. September 2017 wurde dem Antrag der KA Finanz AG zum Betrieb einer Abbaugesellschaft nach § 162 Abs. 1 BaSAG stattgegeben. Mit der Rückgabe der Banklizenz und dem Start des Betriebs als Abbaugesellschaft konnte die KA Finanz AG lt Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz vom 9. Juni 2017 Mittel im Wege einer Kreditoperation nach § 2 Abs. 1 Z 3 iVm § 1 Abs. 3 Z 2 FinStaG abrufen. Die Höhe der Ausnützung der einzelnen Maßnahmen richtet sich nach dem durch den Abbauplan bedingten Ziehungs- und Tilgungsplan der KA Finanz AG, wobei die KA Finanz AG (i) die Super Senior Zusage zur Gänze gezogen hat (Nominale EUR 2,28 Mrd., mit Stückzinsen und Agio/Disagio EUR 2,4 Mrd.), (ii) den revolving Super Senior Rahmen nach Bedarf zieht, (iii) den Super Senior Sonderrahmen nur im Stressfall zieht und (iv) die endfällige Senior Zusage ebenfalls zur Gänze gezogen hat.

Im Jahr 2018 hat die KA Finanz AG aufgrund des schnelleren Portfolioabbaus EUR 558,5 Mio. der endfälligen Super Senior Zusage, im Jahr 2019 weitere EUR 650 Mio., im Jahr 2021 insgesamt EUR 772,697 Mio. der endfälligen Super Senior Zusage und im Jahr 2022 EUR 295 Mio. der endfälligen Super Senior Zusage vorzeitig zurückgezahlt, sodass keine Forderungen mehr an die KA Finanz AG aus dem Super Senior Instrument bestehen. Der Super Senior Rahmen und der Super Senior Sonderrahmen waren per 31. Dezember 2022 nicht ausgenützt. Aus dem Abbau resultierte bis Ende 2021 kumuliert ein Verlust der KA Finanz AG von EUR 545 Mio. Insgesamt waren zum 31. Dezember 2022 jedoch Darlehen an die KA Finanz AG in Höhe von EUR 3,5 Mrd. aushaftend. Die Verzinsung der verlusttragenden Tranche reduzierte sich jedoch dementsprechend. Gemäß Maßnahmenvereinbarung zwischen KA Finanz AG und ABBAG lebt die ursprüngliche Rückzahlungsverpflichtung von 988 MEUR aber im Insolvenzfall bis zu jener Höhe wieder auf, die es erlaubt, alle anderen Verpflichtungen der KA Finanz AG vollständig zu befriedigen.

Geplante Übernahme des restlichen Vermögensportfolios der KA Finanz AG

Am 3. März 2022 wurde die ABBAG vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 2 Abs 2 Z 4 ABBAG-Gesetz zur Übernahme eines Assetportfolios der KA Finanz AG beauftragt. Dieses Portfolio mit einem Marktwert von rd. EUR 2,6 Mrd. besteht aus risikoarmen Schuldtiteln österreichischer, deutscher und Schweizer (vorwiegend öffentlich-rechtlicher) Kreditnehmer und weist aufgrund der zum Teil sehr langen Laufzeiten eine verhältnismäßig geringe jährliche Wertaufholung auf. Um die Verkürzung des Abbauzeitraums der KA Finanz AG von 2026 auf 2023 mit einer möglichst hohen Kostenersparnis zu erreichen und die Liquidation der KA Finanz AG einleiten zu können, bedarf es einer Übertragung dieses so genannten "DACH-Portfolios" auf eine andere Gesellschaft des Bundes, wofür sich die ABBAG aufgrund ihres Unternehmensgegenstands am besten eignet. Alternativ dazu könnte ein Verkauf des DACH-Portfolios am Kapitalmarkt nur mit einem substanziellen Preisabschlag erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung dieser Transaktion wurde 2022 ein umfangreiches Vertragswerk mit der OeBFA und der KA Finanz AG beinahe vollständig ausgearbeitet. Die Vorbereitung für die Übertragung des Portfolios läuft plangemäß, die Übertragung soll per 30. Juni 2023 erfolgen.

Verschmelzung FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes

Im Zuge der Strukturbereinigung der Verwaltungsgesellschaften des Bundes wurde am 29. Juli 2022 die FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liqu. (FIMBAG) auf die ABBAG als übernehmende Gesellschaft rückwirkend zum 31. Dezember 2021 verschmolzen. Die FIMBAG befand sich nach dem Verkauf der Kommunalkredit Austria AG im Jahr 2015 und der Rückübertragung von Anteilen und Vermögensrechten an Abbaugesellschaften an den Bund seit Juli 2016 in Liquidation.

Mit dieser Verschmelzung übernahm die ABBAG auch eine Gewährleistung der FIMBAG gegenüber der Gesona Beteiligungsverwaltung GmbH iZm der Privatisierung und Veräußerung der Anteile an der Kommunalkredit Austria AG. Eventuelle Ansprüche sind betraglich mit EUR 170 Mio. (Haftungshöchstbetrag) und zeitlich mit 8 Jahren ab Closing des Kaufs, d. h. bis 28. September 2023, befristet.

Der ABBAG erwachsen aus der Verschmelzung keine zusätzlichen Risiken, da für die Spaltungshaftung primär die KA Finanz AG einsteht und die FIMBAG nur subsidiär haftete. Über den bestehenden Verlustausgleich der KA Finanz AG durch die ABBAG hat die Gesellschaft Risiken der KA Finanz AG bereits vor der Verschmelzung der FIMBAG getragen.

Verschmelzung HBI-Bundesholding AG

Am 15. Juli 2022 erfolgte die Verschmelzung der HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) als übertragende Gesellschaft auf die ABBAG als übernehmende Gesellschaft rückwirkend zum 31. Dezember 2021. Die HBI-BH hat mit dem Verkauf der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI) im Jahr 2020 ihre Aufgabe erfüllt. Die Verschmelzung verkürzt den Liquidationsprozess der Gesellschaft und trägt zu einer Reduktion der Verwaltungskosten des Bundes bei.

Aus dem Verkauf der HBI resultieren Gewährleistungszusagen an die Käuferin, die mit der Höhe des Kaufpreises (EUR 16,7 Mio.) gedeckelt sind. Der Kaufpreis ist auf einem Treuhandkonto hinterlegt. Nach Ende der Gewährleistungsfrist im September 2025 verbleibende Mittel stehen aufgrund einer Besserungsvereinbarung der HETA zu. Dementsprechend erwachsen für die ABBAG aus der Verschmelzung der HBI-BH keine finanziellen Risiken.

Per 31. Dezember 2022 wurden von der Käuferin zwei Gewährleistungsansprüche iHv rd. EUR 2,02 Mio. gestellt, die von der ABBAG vorerst nicht anerkannt wurden.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

3.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterieller Vermögensgegenstand ist die Homepage der ABBAG und HBI-BH ausgewiesen und wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) vorgenommen.

3.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 37.236,08 (Vorjahr EUR 23.450,37) vorgenommen.

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr		
		2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	157.888,98	138.193,04	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	57.627,56	236.696,11	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	33.798.997,30	1.072.889,45	16.459.155,01	42.410,00
Summe	34.014.513,84	1.447.778,60	16.459.155,01	42.410,00

3.2.1.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stammen aus der Weiterverrechnung der Kosten des Bankenteams.

3.2.1.2. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus der Übernahme der abgezinsten langfristigen Forderung aus der HBI-BH aus dem Verkaufserlös in Höhe von EUR 16.663.691,40, welcher vom Treuhänder, der SIREF Fiduciaria S.p.A., für fünf Jahre gehalten wird und in Höhe des abgezinsten Betrages als Verbindlichkeiten gegenüber der HETA besteht.

Per 31.12.2022 stehen weiters abweichend zum Vorjahr Forderungen aus Zinsen aus der Enfalligen Senior Zusage in Höhe von insgesamt EUR 16.951.191,60 (Vorjahr EUR 0,00) zu Buche. Diese wurden erst am nächsten Werktag im Jahr 2023 beglichen. In Höhe von EUR 14.413.020,00 (Vorjahr EUR 0,00) resultiert daraus eine Verbindlichkeit an den Bund.

3.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

3.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 142.517,12 (Vorjahr EUR 2.746.555,52) ausgewiesen und bestehen im Wesentlichen aus bereits im Voraus geleisteten Versicherungsprämien für das Jahr 2023.

3.4. Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 70.000,00 zu Buche.

3.4.1. Kapitalrücklagen

3.4.1.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage resultiert aus Gesellschafterzuschüssen aus dem Jahr 2017 und 2018 und beläuft sich per 31. Dezember 2022 unverändert auf EUR 1.456.122,50 (Vorjahr EUR 1.456.122,50).

Mit Verschmelzungsvertrag vom 29.06.2022 wurde die FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liqu. als übertragende Gesellschaft auf die ABBAG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen und am 29.07.2022 im Firmenbuch eingetragen, woraus sich per 31.12.2022 ein Verschmelzungskapital in Höhe von EUR 70.000,00 ergibt.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 01.07.2022 wurde die HBI-Bundesholding AG als übertragende Gesellschaft auf die ABBAG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen und am 29.07.2022 im Firmenbuch eingetragen, woraus sich per 31.12.2022 ein Verschmelzungskapital in Höhe von EUR 786.676,74 ergibt.

3.4.2. Gewinnrücklagen

3.4.2.1. Freie Rücklagen

Eine Dotierung erfolgte in Höhe von EUR 416.029,41 zur teilweisen Abdeckung des geplanten Betriebsergebnisses 2023 laut Budget 2023.

3.4.3. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2022 beläuft sich auf EUR 0,00 (Vorjahr EUR 3.166.428,98). In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2021 in Höhe von EUR 428,98 (Vorjahr EUR 908,14) enthalten. Der Bilanzgewinn 2021 in Höhe von EUR 3.166.000,00 wurde lt. Beschluss am 12.04.2022 ausgeschüttet. Der Bilanzgewinn 2022 wird zur Gänze der Gewinnrücklage zugeführt.

3.5. Rückstellungen

3.5.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	84.650,00	65.400,00
Sonstige Rückstellungen	140.557,53	118.350,00
Summe	225.207,53	183.750,00

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Mitarbeiterprämien und Aufsichtsratsvergütungen, sowie Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

3.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		R e s t l a u f z e i t			
		Summe	bis 1 Jahr	zw. 1 und 5 J	über 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus	2022	28.211,86	28.211,86	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	2021	99.635,85	99.635,85	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2022	35.239,24	35.239,24	0,00	0,00
verbundenen Unternehmen	2021	35.876,29	35.876,29	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2022	2.542.872.648,88	14.458.780,27	2.528.413.868,61	0,00
	2021	2.808.074.310,50	1.074.310,50	0,00	2.807.000.000,00
Summe	2022	2.542.936.099,98	14.522.231,37	2.528.413.868,61	0,00
Summe	2021	2.808.209.822,64	1.209.822,64	0,00	2.807.000.000,00

3.6.1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -637,05 und betragen zum 31.12.2022 EUR 35.239,24.

3.6.2. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus vom Eigentümer gewährten Darlehen. Aus dem Projekt Civitas bestehen per 31.12.2022 Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 2.526.413.020,00 (Vorjahr EUR 2.808.030.479,45). Per 31.12.2022 stehen weiters abweichend zum Vorjahr Verbindlichkeiten aus Zinsen aus der Enfalligen Senior Zusage in Höhe von insgesamt EUR 14.413.020,00 (Vorjahr EUR 0,00) zu Buche. Diese wurden erst am nächsten Werktag im Jahr 2023 beglichen.

3.7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung zeigt einen Wert von EUR 13.036,68 (im Vorjahr EUR 2.740.138,68) und besteht im Wesentlichen aus der im Voraus erhaltenen Miete für den Jänner 2023. Das restliche Disagio wurde über die Laufzeit der Darlehen (welche sich auf die dahinterliegenden Bundesanleihen begründen) vollständig linear aufgelöst.

3.8. Haftungsverhältnisse

Die Haftungsverhältnisse resultieren aus dem Vertrag zwischen ABBAG und Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) sowie aus der Übernahme der Haftungsverhältnisse der ehemaligen FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liqu..

Die Haftungsverhältnisse aus dem Vertrag mit dem KAF wurden anwaltlich im Jahr 2021 auf einen Maximalbetrag von EUR 428.176.469,20 geschätzt. In Höhe von EUR 387.976.469,20 bestehen aus den Hold-Outs unter der ABBAG-Fonds-Vereinbarung gegenüber dem KAF keine Auszahlungsverpflichtungen der ABBAG mehr, da der KAF die Finanzierungszusage nach eigenen Angaben für die noch möglichen verbleibenden Hold-Out-Zahlungen aufgrund ausreichender eigener freien Mittel nicht mehr in Anspruch nehmen wird. Zusammen mit den Ansprüchen der für das Angebot beigezogenen Agenten, die diese aus der Schad- und Klagloshaltung des KAF gegenüber den Agenten geltend machen könnten (Agentenansprüche), betragen die Haftungsverhältnisse EUR 428.176.469,20 (Vorjahr EUR 428.176.469,20).

Weiters hat die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liqu. der Gesona Beteiligungsverwaltung GmbH im Zusammenhang mit der Veräußerung der Anteile an der Kommunalkredit Austria AG in Höhe von EUR 170.000.000,00 die Gewährleistung gegeben, dass keine Spaltungshaftung für vor Eintragung der Spaltung im Jahr 2015 begründete Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

4.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 633.019,34 (Vorjahr EUR 571.356,27) und veränderten sich damit um EUR 61.663,07. Die Umsatzerlöse bestehen im Wesentlichen aus der Weiterverrechnung von Dienstleistungen an Tochterunternehmen (HETA ASSET RESOLUTION AG i.A., COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH) und die HBI-Bundesholding AG aufgrund diverser Dienstleistungsverträge. Von 2018 bis Juli 2022 wurden von der ABBAG Mitarbeiter an das BMF überlassen und der entstandene Aufwand gemäß der getroffenen Vereinbarung vom BMF abgegolten. Weiters nutzt die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH Büroräumlichkeiten der ABBAG, welche lt. abgeschlossenem Mietvertrag abgegolten werden.

In den Umsatzerlösen sind abweichend zum Vorjahr angefallene Verwaltungskosten der übernommenen FIMBAG enthalten, welche in Höhe von EUR 223.000,00 (Vorjahr EUR 0,00) an den Bund weiterverrechnet wurden.

4.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 39.682,47 (Vorjahr EUR 7.797,58) und bestehen im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen, Versicherungsentschädigungen und Aufsichtsratsrückvergütungen.

4.3. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 165.203,12 auf EUR 923.593,15 verändert.

4.3.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse

	2022 EUR	2021 EUR
Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse	12.887,98	8.981,66
Summe	12.887,98	8.981,66

4.4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

4.4.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 37.236,08 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 13.785,71.

4.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

4.5.1. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 1.820.796,49 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.152.683,56. Die übrigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungsaufwendungen, Mietaufwendungen und Versicherungsprämien.

4.6. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR -2.110.497,74 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.234.525,12 verändert.

4.7. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR 2.527.848,17 (Vorjahr EUR 3.504.493,46) nieder. Dies begründet sich im Wesentlichen aus dem Zinsertrag gegenüber der KA Finanz AG, da sich aus der Weitergabe der liquiden Mittel iHv ursprünglich EUR 988 Mio., welche durch den Bund an die ABBAG zinslos zur Verfügung gestellt wurden, ein Zinsertrag iHv EUR 2,54 Mio. (Vorjahr: EUR 3,52 Mio.) ergibt. Die Veränderung des Zinsertrags gegenüber dem Vorjahr resultiert daraus, dass sich die Rückzahlungsverpflichtung iHv ursprünglich EUR 988 Mio. aufgrund des Verlusts der KA Finanz AG auf EUR 443 Mio. reduziert hat.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich dadurch eine Veränderung von EUR -976.645,29.

4.8. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2022 EUR	2021 EUR
Körperschaftsteuer	1.750,00	1.750,00
Körperschaftsteuer Vorjahre	0,00	1.250,00
Summe	1.750,00	3.000,00

4.9. Auflösung von Gewinnrücklagen

Die Zuweisung zur Gewinnrücklage erfolgte zur vorzeitigen Abdeckung des geplanten Betriebsergebnisses 2023 laut Budget 2023.

Der Bilanzgewinn 2021 in Höhe von EUR 3.166.000,00 wurde lt. Beschluss am 12.04.2022 ausgeschüttet.

5. Sonstige Angaben

5.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Zahl der Arbeitnehmer (VZÄ) betrug im Geschäftsjahr insgesamt:

7,13 (Vorjahr 5,60)

5.2. Organe der Gesellschaft

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

DI Bernhard Perner, geboren am 03.05.1979
bis 16.01.2023

Mag. Alexander Tscherteu, geboren am 06.02.1975
seit 17.01.2023

Betreffend die Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z 3 und Z 4 UGB wird die Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB angewendet.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Vorsitzender: Dr. Wolfgang Nolz, geboren am 17.03.1943
seit 16.09.2014

Stellvertreter: Mag. Josef Meichenitsch, geboren am 22.10.1979
seit 31.03.2021

Mitglieder: Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, geboren am 23.09.1967
seit 31.03.2021

Mag. Dr. Christina Winter, geboren am 21.05.1979
seit 22.09.2017

Für die Aufsichtsratsmitglieder der ABBAG wurden im Jahr 2022 Vergütungen in Höhe von EUR 38.846,57 (Vorjahr EUR 37.000,00) ausbezahlt.

5.3. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die im Jahresabschluss nicht berücksichtigt sind

Geplante Übernahme des restlichen Vermögensportfolios der KA Finanz AG:

Am 3. März 2022 wurde die ABBAG vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 2 Abs 2 Z 4 ABBAG-Gesetz zur Übernahme eines Assetportfolios der KA Finanz AG beauftragt. Dieses Portfolio mit einem Marktwert von rd. EUR 2,6 Mrd. besteht aus risikoarmen Schuldtiteln österreichischer, deutscher und Schweizer (vorwiegend öffentlich-rechtlicher) Kreditnehmer und weist aufgrund der zum Teil sehr langen Laufzeiten eine verhältnismäßig geringe jährliche Wertaufholung auf.

Um die Verkürzung des Abbauzeitraums der KA Finanz AG von 2026 auf 2023 mit einer möglichst hohen Kostenersparnis zu erreichen und die Liquidation der KA Finanz AG einleiten zu können, bedarf es einer Übertragung dieses so genannten "DACH-Portfolios" auf eine andere Gesellschaft des Bundes, wofür sich die ABBAG aufgrund ihres Unternehmensgegenstands am besten eignet. Alternativ dazu könnte ein Verkauf des DACH-Portfolios am Kapitalmarkt nur mit einem substantziellen Preisabschlag erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung dieser Transaktion wurde 2022 ein umfangreiches Vertragswerk mit der OeBFA und der KA Finanz AG beinahe vollständig ausgearbeitet. Die Vorbereitung für die Übertragung des Portfolios läuft plangemäß, die Übertragung soll per 30. Juni 2023 erfolgen.

Wien, am 08. März 2023


Mag. Alexander Tscherteu

ANLAGENSPIEGEL

Nr.	Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Buchwerte			kumuliert Afa 01.01.2022	Afa laufend	Abschreibungsbewegungen				kumuliert Afa 31.12.2022
		01.01.2022	Zugänge	Zugänge Umgründung	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022			Zuschreibungen	Zugänge	Zugänge Umgründung	Abgänge	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN																
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>																
1.	gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	21.360,00	0,00	14.400,00	0,00	0,00	35.760,00	0,02	0,03	21.359,98	0,00	0,00	0,00	14.399,99	0,00	35.759,97
	ZWISCHENSUMME	21.360,00	0,00	14.400,00	0,00	0,00	35.760,00	0,02	0,03	21.359,98	0,00	0,00	0,00	14.399,99	0,00	35.759,97
<i>II. Sachanlagen</i>																
1.	Bauten auf fremden Grund	38.970,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.970,00	25.330,47	21.433,46	13.639,53	3.897,01	0,00	0,00	0,00	0,00	17.536,54
2.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	156.083,64	31.219,23	3.304,46	24.569,72	0,00	166.037,61	43.597,81	41.684,76	112.485,83	33.339,07	0,00	0,00	2.994,26	24.466,31	124.352,85
	ZWISCHENSUMME	195.053,64	31.219,23	3.304,46	24.569,72	0,00	205.007,61	68.928,28	63.118,22	126.125,36	37.236,08	0,00	0,00	2.994,26	24.466,31	141.889,39
<i>III. Finanzanlagen</i>																
1.	Beteiligungen	54.770,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.770,00	35.000,00	35.000,00	19.770,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.770,00
2.	sonstige Ausleihungen	3.795.000.000,00	0,00	0,00	295.000.000,00	0,00	3.500.000.000,00	2.807.000.000,00	2.512.000.000,00	988.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	988.000.000,00
	ZWISCHENSUMME	3.795.054.770,00	0,00	0,00	295.000.000,00	0,00	3.500.054.770,00	2.807.035.000,00	2.512.035.000,00	988.019.770,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	988.019.770,00
SUMME		3.795.271.183,64	31.219,23	17.704,46	295.024.569,72	0,00	3.500.295.537,61	2.807.103.928,30	2.512.098.118,25	988.167.255,34	37.236,08	0,00	0,00	17.394,25	24.466,31	988.197.419,36

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

Der Unternehmensgegenstand der ABBAG besteht aus

- der Verwaltung einschließlich der Verwertung von Anteilen und Vermögensrechten des Bundes und der Gesellschaft an Abbaugesellschaften und Rechtsträgern gemäß § 1 FinStaG,
- der Erbringung von Dienstleistungen und dem Ergreifen von Maßnahmen, die jeweils für eine bestmögliche Verwertung des Vermögens und die Liquidation einer Abbaugesellschaft erforderlich oder zur Wahrung der in § 1 FinStaG genannten öffentlichen Interessen geboten sind,
- der Erbringung von Dienstleistungen und dem Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen gemäß § 3b Abs 1 ABBAG-Gesetz, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit, Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.

Das wirtschaftliche Umfeld war im Jahr 2022 vor allem durch die rapide ansteigende Teuerung geprägt. Für den Verlauf der Geschäftstätigkeit der ABBAG, die vorwiegend projektorientiert ist, ergaben sich daraus keine unmittelbaren Auswirkungen, allerdings fand die höhere Inflation ihren Niederschlag in der Budgetierung für 2023.

Es wurden für die ABBAG und deren Unternehmensfortführungen keine Risiken im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und des Russland-Ukraine-Konflikts festgestellt.

COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

Am 27. März 2020 hat die ABBAG im Auftrag des Bundesministers für Finanzen gemäß § 2 Abs 2a ABBAG-Gesetz eine Tochtergesellschaft – die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) – errichtet. Der Unternehmensgegenstand der COFAG umfasst ausschließlich die Erbringung

von Dienstleistungen und das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ABBAG-Gesetz, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen gemäß § 3b Abs. 1 ABBAG-Gesetz im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind. Die durch die COFAG zu ergreifenden finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ABBAG Gesetz werden durch den Bund finanziert. Derzeit läuft ein Normprüfungsverfahren, welches der Verfassungsgerichtshof von Amtswegen eingeleitet hat. Es betrifft den Vorwurf mangelnder Kontroll- und Eingriffsrechte des Bundes in die COFAG als ausgegliederter Rechtsträger sowie eines nicht adäquaten Rechtsschutz der Antragsteller.

Übernahme HETA ASSET RESOLUTION AG

Am 10. Dezember 2021 erging an die ABBAG die Gesellschafterweisung gemäß ABBAG-Gesetz, (i) einen Vertrag mit der Republik Österreich über die Einbringung der gesamten Beteiligung des Bundes an der HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA) in die ABBAG abzuschließen. Die Einbringung erfolgte mit 22. Dezember 2021 mit einem Unternehmenswert der HETA von null. Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat mit Bescheid vom 29. Dezember 2021 den Betrieb der HETA als Abbaugesellschaft für beendet erklärt. In der Folge ist die Gesellschaft in die aktienrechtliche Liquidation eingetreten und firmiert seither unter "HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.". Es ist Aufgabe der ABBAG, die Liquidation der HETA voranzutreiben und bis zu deren Abschluss zu begleiten.

Projekt CIVITAS

Im Jahr 2017 wurde die KA Finanz AG (KF) in eine Abbaugesellschaft gemäß § 162 Abs 1 BaSAG umgewandelt. Im Zuge dessen wurde die bisherige vorwiegend kurzfristige Markt-Refinanzierung der KF großteils in eine direkte Finanzierung der ABBAG umgewandelt und gestaltete sich zunächst wie folgt: (i) ein besichertes, am 20. April 2027 endfälliges Darlehen iHv EUR 2.400 Mio., (ii) ein besicherter revolvingender Rahmen iHv EUR 2.000 Mio. mit Endfälligkeit 31. Dezember 2026, (iii) ein Sonderrahmen iHv EUR 302 Mio. mit Endfälligkeit 31. März 2027 und (iv) ein insolvenzrechtlich nachrangig gestelltes, mit 30. April 2027 endfälliges Darlehen iHv EUR 3.500 Mio., wobei die KF die Mittel aus diesem Darlehen bis zu einem Maximalbetrag von EUR 988 Mio. für den jährlichen Verlustausgleich verwenden darf, sofern Abbauverluste und operative Verluste während des

Abbauzeitraums anfallen. Die Höhe der Ausnutzung der einzelnen Maßnahmen orientierte sich am Ziehungs- und Tilgungsplan der KF laut ursprünglichem Abbauplan bis Ende 2026. Die Refinanzierung der gesicherten Darlehen und Rahmen der ABBAG erfolgte durch den Bund über Kreditoperationen nach § 81 BHG, für das nachrangige Darlehen an die KF erhielt die ABBAG einen Gesellschafterzuschuss iHv EUR 988 Mio. und ein Darlehen iHv EUR 2.512 Mio. gemäß § 2 Abs 1 Z 3 iVm § 1 Abs 3 Z 2 FinStaG.

Infolge der Evaluierung ihres Portfolios im Jahr 2021 beantragte die KF bei der FMA eine Abänderung ihrer Strategie, unter anderem eine Verkürzung des ursprünglichen Abbauhorizonts um drei Jahre auf 2023. Der Antrag wurde von der FMA am 29. September 2021 genehmigt. Dank des rascheren Portfolioabbaus konnte die KF die besicherten Darlehen bis Juli 2022 vorzeitig tilgen. Auch die Ausnutzung der gewährten Rahmen lag per Jahresultimo bei null.

Aus dem Abbau resultierte bis Ende 2021 kumuliert ein Verlust der KF von rd. EUR 545 Mio. (VJ EUR 374 Mio.). Der Verlustausgleich für 2022 steht noch nicht fest. Die Verzinsung der verlusttragenden Tranche reduzierte sich dementsprechend. Gemäß Maßnahmenvereinbarung zwischen KA Finanz AG und ABBAG lebt die ursprüngliche Rückzahlungsverpflichtung von EUR 988 Mio. aber im Insolvenzfall bis zu jener Höhe wieder auf, die es erlaubt, alle anderen Verpflichtungen der KA Finanz AG vollständig zu befriedigen. Das nachrangig gestellte Darlehen steht somit zum 31. Dezember 2022 weiter mit rd. EUR 3.5 Mio. zu Buche.

Die Zinserträge der ABBAG aus jenem Teil des nachrangigen Darlehens an die KF, welches für den jährlichen Verlustausgleich der KF verwendet wird, werden zur Deckung des operativen Aufwandes der Gesellschaft verwendet.

Geplante Übernahme des restlichen Vermögensportfolios der KA Finanz AG

Am 3. März 2022 wurde die ABBAG vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 2 Abs 2 Z 4 ABBAG-Gesetz zur Übernahme eines Assetportfolios der KF beauftragt. Dieses Portfolio mit einem Marktwert von rd. EUR 2,6 Mrd. besteht aus risikoarmen Schuldtiteln österreichischer, deutscher und Schweizer (vorwiegend öffentlich-rechtlicher) Kreditnehmer und weist aufgrund der zum Teil sehr langen Laufzeiten eine verhältnismäßig geringe jährliche Wertaufholung auf. Um die Verkürzung des Abbauzeitraums der KF von 2026 auf 2023 mit einer möglichst hohen Kostenersparnis zu erreichen und die Liquidation der KF einleiten zu können, bedarf es einer Übertragung dieses so genannten "DACH-Portfolios" auf eine andere Gesellschaft des Bundes, wofür sich die ABBAG aufgrund ihres

Unternehmensgegenstands am besten eignet. Alternativ dazu könnte ein Verkauf des DACH-Portfolios am Kapitalmarkt nur mit einem substanziellen Preisabschlag erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung dieser Transaktion wurde 2022 ein umfangreiches Vertragswerk mit der OeBFA und der KF beinahe vollständig ausgearbeitet. Die Vorbereitung für die Übertragung des Portfolios läuft plangemäß, die Übertragung soll per 17. Juli 2023 erfolgen.

Verschmelzung FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes

Im Zuge der Strukturbereinigung der Verwaltungsgesellschaften des Bundes wurde am 29. Juli 2022 die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liqu. (FIMBAG) auf die ABBAG als übernehmende Gesellschaft rückwirkend zum 31. Dezember 2021 verschmolzen. Die FIMBAG befand sich nach dem Verkauf der Kommunalkredit Austria AG im Jahr 2015 und der Rückübertragung von Anteilen und Vermögensrechten an Abbaugesellschaften an den Bund seit Juli 2016 in Liquidation.

Mit dieser Verschmelzung übernahm die ABBAG auch eine Gewährleistung der FIMBAG gegenüber der Gesona Beteiligungsverwaltung GmbH iZm der Privatisierung und Veräußerung der Anteile an der Kommunalkredit Austria AG (KA Neu). Eventuelle Ansprüche sind betraglich mit EUR 170 Mio. (Haftungshöchstbetrag) und zeitlich mit 8 Jahren ab Closing des Kaufs, d. h. bis 28. September 2023, befristet.

Der ABBAG erwachsen aus der Verschmelzung keine zusätzlichen Risiken, da für die Spaltungshaftung primär die KF einsteht und die FIMBAG nur subsidiär haftete. Über den bestehenden Verlustausgleich der KF durch die ABBAG hat die Gesellschaft Risiken der KF bereits vor der Verschmelzung der FIMBAG getragen.

Verschmelzung HBI-Bundesholding AG

Am 15. Juli 2022 erfolgte die Verschmelzung der HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) als übertragende Gesellschaft auf die ABBAG als übernehmende Gesellschaft rückwirkend zum 31. Dezember 2021. Die HBI-BH hat mit dem Verkauf der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI) im Jahr 2020 ihre Aufgabe erfüllt. Die Verschmelzung verkürzt den Liquidationsprozess der Gesellschaft und trägt zu einer Reduktion der Verwaltungskosten des Bundes bei.

Aus dem Verkauf der HBI resultieren Gewährleistungszusagen an die Käuferin, die mit der Höhe des Kaufpreises (EUR 16,7 Mio.) gedeckelt sind. Der Kaufpreis ist auf einem Treuhandkonto hinterlegt. Nach Ende der Gewährleistungsfrist im September 2025 verbleibende Mittel stehen aufgrund einer Besserungsvereinbarung der HETA zu. Dementsprechend erwachsen für die ABBAG aus der Verschmelzung der HBI-BH keine finanziellen Risiken.

Per 31. Dezember 2022 wurden von der Käuferin zwei Gewährleistungsansprüche iHv rd. EUR 2,02 Mio. gestellt, die von der ABBAG vorerst nicht anerkannt wurden.

2. Ausblick und Risiken der Gesellschaft

Die ABBAG ist von den Kapitalzuschüssen des Bundes als ihrem Alleingesellschafter abhängig. Durch den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs 5 ABBAG-Gesetz am 14. Juni 2016 wurde die Finanzierung der ABBAG langfristig sichergestellt.

Aufgrund der Vereinbarung über die Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz vom 9. Juni 2017 zwischen Bund und ABBAG wurde die Finanzierung der KF durch die ABBAG langfristig insofern sichergestellt, als dass die Verpflichtung der ABBAG zur Rückzahlung an den Bund mit der Höhe der Rückführungen der KF an die ABBAG limitiert wurde. Sollten die Rückzahlungen der KF höher sein als gemäß den konservativen Annahmen im Abbauplan erwartet, können diese Mittel über eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter rückgeführt werden.

Die Finanzierung der COFAG ist ebenfalls durch eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund langfristig sichergestellt.

Da die Beteiligung an der HETA mit EUR 0 bewertet ist und darüber hinaus keine Haftungen für die Gesellschaft abgegeben wurden, können der ABBAG aus dieser Beteiligung keine Risiken erwachsen.

Aus der Verschmelzung der FIMBAG und der HBI-BH auf die ABBAG erwachsen der Gesellschaft, wie bereits erläutert wurde, keine zusätzlichen Risiken.

Aus der geplanten Übertragung des Assetportfolios der KA Finanz AG werden der ABBAG im Jahr 2023 zusätzliche finanzielle und operative Risiken erwachsen. Deshalb wird aktuell ein Risikomanagementprozess ausgearbeitet, um alle wesentlichen zukünftigen Risiken der ABBAG zu

identifizieren, zu überwachen und zu limitieren. Für das Jahr 2023 ist die Etablierung eines Risikokomitees geplant, um zeitnah über alle wesentlichen Risiken zu berichten.

Darüber hinaus ergeben sich geringe Risiken aus der laufenden operativen Geschäftstätigkeit der ABBAG im Zusammenhang mit der Beauftragung von Dienstleistungen. Im Jahr 2023 sind Beauftragungen externer Dienstleistungen iHv TEUR 3.391 geplant (IST 2022 TEUR 1.028).

Den bestehenden operationellen Risiken in den identifizierten Schlüsselprozessen der ABBAG wird aktuell mit der Umsetzung bzw. Anpassung der entsprechenden Arbeitsrichtlinien und der konsequenten Anwendung und Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips begegnet.

3. Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK) beinhaltet Maßnahmen und Bestimmungen, die ein hohes Maß an Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen festlegen. Die ABBAG erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher die Beachtung der Regeln des B-PCGK in den Satzungen implementiert.

Als konkrete Maßnahmen wurden im Gesellschaftervertrag die strengen Vorgaben der Bestimmungen des B-PCGK implementiert und dienen als Grundlage für die Geschäftsgebarung der Organe. Auf dieser Grundlage werden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Dokumente umgesetzt.

Als weitere Konsequenz verpflichtet sich die ABBAG jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Auditor überprüft. Eine solche Überprüfung fand 2019 statt und hat aus damaliger Sicht zu folgender Beurteilung geführt:

Die K- und C-Regeln des B-PCGK wurden mit folgender Ausnahme eingehalten:

- Nach Regel 15.1.3 des B-PCGK ist es verpflichtend, dass der Corporate Governance Bericht insbesondere eine Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung, Vergütung der Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorgans und Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan enthält. Dieser Regel wurde aber mit Bezugnahme auf Regel 12.2 des B-PCGK (die Offenlegung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

bedarf der Zustimmung der Betroffenen) nicht gefolgt. Als Begründung wurden hierfür datenschutzrechtliche Gründe angegeben, da die Geschäftsführung nur aus einer Person besteht.

Die K-Regel 15.1.3 B-PCGK wird beginnend mit dem Geschäftsjahr 2021 umgesetzt.

4. Sonstige Angaben

Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Am 17. Januar 2023 wurde Herr Mag. Alexander Tscherteu mit Gesellschafterbeschluss vom 16. Januar 2023 zum selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer der ABBAG bestellt.

Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Die Gesellschaft setzte 2022 keine derivativen Finanzinstrumente ein.

Forschung und Entwicklung

Forschungs- oder Entwicklungsaktivitäten werden von der ABBAG nicht betrieben.

Zweigniederlassungen

Die ABBAG unterhält keine Zweigniederlassungen.

Wien, am 8. März 2023



Mag. Alexander Tscherteu
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at